**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/ 5212**

19. 05. 76

Sachgebiet 29

# Gesetzentwurf

## der Bunderegierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken

**A. Zielsetzung**

Mit diesem Gesetz soll § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke im Rahmen des § 14 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974, ausdrücklich für anwendbar erklärt und damit klargestellt werden, daß sich die Geheimhaltungspflicht auch auf Personen erstreckt, denen geheimhaltungsbedürftige Einzelangaben zugeleitet werden.

**B. Lösung**

Durch die Aufnahme eines Absatzes 2 in § 14 des Gesetzes über Umweltstatistiken wird § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke für anwendbar erklärt.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 235 13 — Um 95/76

Bonn, den 17. Mai 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 434. Sitzung am 14. Mai 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken**

§ 14 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1938), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), erhält folgenden Absatz 2:

„(2) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden."

Artikel 2

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

In dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) sind zur Bereinigung des Nebenstrafrechts die früheren sehr zahlreichen Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und amtsnahe Personen beseitigt und durch einheitliche Regelungen im Strafgesetzbuch ersetzt worden (vgl. § 203 Abs. 2, §§ 204, 205 StGB). Durch Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist daher auch § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) aufgehoben worden. In dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke sowie in Einzelstatistikgesetzen sind lediglich die materiellrechtlichen Regelungen über die Schweigepflicht (vgl. § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke und § 8 Abs. 5 des Volkszählungsgesetzes 1970 i. V. m. § 12 StatGes) aufrechterhalten geblieben. Diesen Regelungen kommt deswegen eine selbständige Bedeutung zu, weil danach die Weitergabe von Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse eines anderen auch an Behörden und sonstige Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung verboten ist, während eine solche Weitergabe nach § 203 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StGB grundsätzlich erlaubt ist, soweit das Gesetz dies nicht untersagt.

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1938) war § 13 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke für anwendbar erklärt worden. Da § 13 StatGes durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch aufgehoben worden war, wurde § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch mit der Begründung aufgehoben, es handle sich um eine reine Folgeänderung des Wegfalls des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Dabei ist jedoch nicht bedacht worden, daß im Rahmen des Gesetzes über Umweltstatistiken ebenso wie beim Volkszählungsgesetz 1970 auch die selbständige Anwendung des § 12 StatGes, also nicht nur in Verbindung mit § 13 StatGes, angezeigt ist.

Da eine Änderung der gesetzlichen Regelung über die Schweigepflicht im Rahmen des Gesetzes über Umweltstatistiken durch die Streichung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken nicht beabsichtigt war, ist die Wiederaufnahme eines Absatzes 2 in § 14 des Gesetzes über Umweltstatistiken, der § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke für anwendbar erklärt, erforderlich.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 in § 14 des Gesetzes über Umweltstatistiken soll klargestellt werden, daß sich die Geheimhaltungspflicht auch auf Personen erstreckt, denen geheimhaltungsbedürftige Einzelangaben zugeleitet werden. Die frühere Formulierung „Personen, die bei Stellen beschäftigt sind . . ." wurde nicht mehr verwandt, da die Aufzählung in § 203 Abs. 2 StGB weitergeht und § 12 StatGes diesen Begriff nicht erwähnt. Um auch unberechtigte Zuleitungen von Einzelangaben zu erfassen, wurde die Fassung „denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden" gewählt.

### Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

### Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## C. Kosten

Durch die Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken entstehen keine Kosten.